

Der Beschuldigte hat — wenn er sich auf freiem FuÙe befindet, ein *Recht* auf Anwesenheit in der Beratung. Dadurch ist er in der Lage, sich selbst davon zu überzeugen, wie das Kollektiv ihn und sein Verhalten einschätzt. Er kann Erklärungen hierzu abgeben oder Einwände erheben. Das Kollektiv wiederum kann so zu einer gründlichen und umfassenden Einschätzung gelangen. Es wird ihm z. B. ermöglicht, den Beschuldigten in bezug auf Dinge zu befragen, die für die richtige Bewertung seiner Person und seines Verhaltens notwendig sind.

Eine *Pflicht* zur Teilnahme des Beschuldigten an der Beratung kann aus der StPO nicht hergeleitet werden. Es geht in einer solchen Beratung nicht darum, daß der Beschuldigte dem Kollektiv wegen der ihm zur Last gelegten Handlung Rede und Antwort stehen soll, sich also vor diesem für sein Verhalten zu verantworten hat. Eine solche vorweggenommene „Gerichtsverhandlung“ widerspräche gröÙlich dem Prinzip der Präsuntion der Unschuld, da der Beschuldigte in diesem Falle so behandelt würde, als sei dessen strafrechtliche Verantwortlichkeit bereits rechtskräftig festgestellt.

Bleibt der Beschuldigte der Beratung fern oder stört er in derart groÙem MaÙe die kollektive Meinungsbildung, daß das Kollektiv ihn von der Beratung ausschließen muß, ist diese ohne ihn durchzuführen. Im Protokoll der Beratung sollte in diesen Fällen vermerkt werden, daß — und soweit bekannt — aus welchem Grunde der Beschuldigte nicht zugegen war.

Ist der Beschuldigte *nicht geständig*, sollte die Leitung des Betriebes oder der Einrichtung vom Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan hierauf hingewiesen werden. Die Beratung hat sich in diesem Falle — von der Beauftragung des Kollektivvertreters abgesehen — auf eine objektive Einschätzung der Persönlichkeit des Beschuldigten und seines bisherigen Verhaltens im Kollektiv zu beschränken.

Zu den Pflichten des Untersuchungsorgans und Staatsanwalts gehört es ferner, die Leitung des Betriebes oder der Einrichtung zur Gewährleistung einer differenzierten Mitwirkung zu unterstützen. Der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan sind gemäß § 102 Abs. 2 StPO verpflichtet, sobald der Stand der Ermittlungen es gestattet, die Leitung des Betriebes oder der Einrichtung von *jedem* Verfahren zu informieren, wenn gegen einen Mitarbeiter der Verdacht einer Straftat besteht. Eine Information erfolgt auch, wenn in der Sache kein Ersuchen um Beratung durch das Kollektiv und Beauftragung eines Kollektivvertreters ergeht; z. B. weil ein Strafbefehl beantragt oder die Sache einem gesellschaftlichen Gericht zur Beratung und Entscheidung übergeben werden soll.

Der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan sind außerdem verpflichtet, die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Beratungen der Kollektive, insbesondere über den Zweck der kollektiven Beratungen und die differenzierten Möglichkeiten der Mitwirkung der Kollektive am Strafverfahren zu unterrichten (§ 102 Abs. 4 StPO). Erforderlichenfalls haben der Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan an der Beratung teilzunehmen. Ein solches Erfordernis kann gegeben sein, wenn

- wesentliche gesellschaftliche Zusammenhänge des Strafverfahrens zu erläutern oder Grundsätze der Strafpolitik zu vermitteln sind;
- bestimmte rechtliche Probleme erläutert werden müssen;